

# RS Vwgh 1987/9/10 87/08/0157

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.09.1987

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

22/02 Zivilprozessordnung

## Norm

VwGG §26 Abs3;

VwGG §46;

VwGG §61 Abs1;

ZPO §64 Abs1 Z3;

ZPO §67;

## Rechtssatz

Der zur Verfahrenshilfe beigegebene Rechtsanwalt ist in der Frage der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist durch ein Versehen seiner Kanzleiangestellten (hier: Unterbleiben eines Fristenvormerks) einem bevollmächtigten Rechtsanwalt gleichgestellt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987080157.X02

## Im RIS seit

03.04.2006

## Zuletzt aktualisiert am

30.07.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)